

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung Epoxidharz Grundierung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Bauchemie Uplengen GmbH
Appelhorner-Kanal-Weg 29
26670 Uplengen-Remels

Tel: +49 (0) 4956 – 91 21 12
Fax: +49 (0) 4956 – 91 21 13
E-mail: info@bauchemie-uplengen.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland 0551-19240 Giftinformationszentrum-Nord

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition: Gemisch

Einstufung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2,	H315
	Augenreizung, Kategorie 2,	H319
	Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1,	H317
	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend Kategorie 3,	H412

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise H315 – Verursacht Hautreizungen.
H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P101 – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungs-etikett bereithalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 – Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Prävention

P261 – Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.

P264 – Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 – Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P333 + P313 – Bei Hautreizung oder -ausschlag ärztlichen Rat/ Hilfe hinzuziehen.

P391- Verschüttete Mengen aufnehmen.

Gefahrenbestimmende Komponente

Bis(4,4'-glycidylphenoxyphenyl)-propan

Reaktionsprodukt: Bisphenol-F-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichen Molekulargewicht <= 700

Oxiran, Mono (C12-14-alkyloxy)methyl)derivate

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulär und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Name des Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Einstufung Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP)
Bis(4,4'-glycidylphenoxyphenyl)-propan:	EG: 216-823-5 CAS:1675-54-3 01-2119456619-26 XXXX	40 – 60	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit 2, H319 Skin Sens.1, H317 Aquatic Chronic 2, H411
Reaktionsprodukt: Bisphenol-F -Epichlorhydrinharze mit durch- schnittlichem Molekular- gewicht <= 700	EG: 500-006-8 GAS: 9003-36-5 01-2119454392-40- XXXX	25 - 40	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens.1, H317 Aquatic Chronic 2, H411
Oxiran, Mono (C12-14- alkyloxy)methyl)derivate	EG: 271-846-8 GAS: 68609-97-2 01-2119485289-22- XXXX	10 - 20	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens.1, H317

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein

Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen (wenn möglich Etikett / Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

Einatmen	Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
Hautkontakt	Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.
Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
Verschlucken	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten. Kein Erbrechen auslösen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome	Allergische Reaktionen, Übermäßiger Tränenfluss, Hautrötung, Dermatitis
Risiken	Reizende Wirkungen, sensibilisierende Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung	Symptomatische Behandlung
-------------------	---------------------------

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Im Brandfall, zum Löschen Wasser/ Sprühwasser/ Wasserstrahl/ Kohlendioxid/ Sand/ alkoholbeständigen Schaum/ Löschpulver verwenden.
------------------------------	--

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte	Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt.
---	--

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
---	--

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.
--	--

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
------------------------------	--

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	Mit inerten flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel).
Verweis auf andere Abschnitte	Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang	Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AWG) vermeiden. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingestzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
Hygienemaßnahmen	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu Beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager-Räume und Behälter	Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.
Lagerklasse (TRGS)	10, Brennbare Flüssigkeiten

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter	Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.
--------------------------------------	---

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung



Augenschutz	Schutzbrille mit Seitenschutz Augenspülflasche mit reinem Wasser
Handschutz	Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN374) getragen werden. Empfohlen: Handschuhe aus Nitrilkautschuk / Butylkautschuk.
Atemschutz	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

Haut- und Körperschutz	Arbeitsschutzkleidung, Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345. Bei Mischarbeiten werden Gummischürze und Schutzstiefel empfohlen.
Begrenzung und Überwachung der Umwelt-Exposition	Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Bei Verunreinigung von Gewässern oder Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	flüssig
Geruch	charakteristisch
Farbe	transparent, farblos
pH-Wert	nicht anwendbar
Flammpunkt	> 150 °C
Dichte	1,1 g/cm ³ bei + 20°
Siedepunkt	> 200°C
Dampfdruck	0,01 hPa
Viscosität dynamisch	keine Daten verfügbar
Viscosität kinematisch	> 20,5 mm ² /s (40°C)
Sonstige Angaben	keine weiteren Informationen

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

<u>10.1 Reaktivität</u>	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßen Umgang.
<u>10.2 Chemische Stabilität</u>	Das Produkt ist chemisch stabil.
<u>10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</u>	Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
<u>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</u>	Keine Daten verfügbar.
<u>10.5 Unverträgliche Materialien</u>	Keine Daten verfügbar.
<u>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte</u>	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Abschnitt 11: Angaben zu Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Inhaltsstoffe:	Bis(4,4'-glycidylphenoxyphenyl)-propan Akute orale Toxizität: LD50 Oral (Ratte) > 5.000 mg/kg Akute dermale Toxizität: LD50 Dermal (Kaninchen) > 5.000 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

Oxiran, Mono (C12-14-alkyloxy)methyl)derivate
Akute orale Toxizität: LD50 Oral (Ratte) > 5.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung, Augenreizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung durch Hautkontakt	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keinzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Karzinogenität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Reproduktionsstoxizität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Aspirationstoxizität	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe: Bis(4,4'-glycidylphenoxy)propan
Toxizität gegenüber Fischen: LC50, 2 mg/l, Expositionszeit 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:
EC50, 1,8 mg/l, Expositionszeit: 48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung
Dieses Gemisch enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Ausgabedatum: 20.10.2020 / 51485 / A

Seite 6 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

Sonstige ökologische Hinweise Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht möglich. Restentleerte Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR	UN 3082
IMDG	UN 3082
IATA	UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Epoxidharz)
IMDG	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID; N.O.S. (epoxy resin)
IATA	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (epoxy resin)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR	9
IMDG	9
IATA	9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR	Verpackungsgruppe III Klassifizierungscode M6 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 90 Gefahrzettel 9 Tunnelbeschränkungscode (-)
IMDG	Verpackungsgruppe III

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

Gefahrzettel 9
EmS Kode F-A, S-F

IATA (Fracht) Verpackungsanweisung 964
Verpackungsanweisung (LQ) Y 964
Verpackungsgruppe III
Gefahrzettel Miscellaneous

IATA (Passagier) Verpackungsanweisung 964
Verpackungsanweisung (LQ) Y964
Verpackungsgruppe III
Gefahrzettel Miscellaneous

14.5 Umweltgefahren

ADR Umweltgefährdend: ja

IMDG Meeresschadstoff: ja

IATA (Fracht) Umweltgefährdend: ja

IATA (Passagier) Umweltgefährdend: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verkehr

Die hierin bereitgestellten Transporteinstufungen sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MAROPOL-Übereinkommen 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Verbot/Beschränkung REACH-Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und Der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummern in der Liste 3
Bisphenol A (Nummer in der Liste 66, 30)

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe: Nicht anwendbar.

REACH-Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59): Bisphenol A

REACH-Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):
Nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht anwendbar.

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung): Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht anwendbar.

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind von unseren Lieferanten registriert und/oder von uns registriert und/oder von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder unterliegen der REACH Verordnung, sind aber von der Registrierpflicht ausgenommen.

SevesoIII: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen: E2

Wassergefährdungsklasse	WGK 2 deutlich wassergefährdend, Einstufung nach AmSV, Anlage 1(5.2)
VOC-CH (VOCH)	ohne VOC-Abgabe
GISCODE	RE 30
Sonstige Vorschriften	Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten. Das Produkt unterliegt den Abgabebeschränkungen der Chemikalienverbotsverordnung. Enthält einen Stoff, der dem TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe unterliegt: 4,4-isopropylidenediphenol

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Produkt Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315: Verursacht Hautreizungen H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H335: Kann die Atemwege reizen. H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H411: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H412: Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
-----------------------------	--

Volltext anderer Abkürzungen

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

Akute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Chronic	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Repr.	Reproduktionstoxizität
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität-einmalige Exposition
2017/164/EU	Europa. Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatzgrenzwerten
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte
2017/164/EU/TWA	Grenzwerte – 8 Stunden
DE TRGS 900/AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ADR	Accord europeen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
CAS	Chemical Abstracts Service
DNEL	Derived no-effective level
EC50	Half maximal effective concentration
GHS	Globally Harmonized System
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
LD50	Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which Causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)
LC50	Median lethal concentration (Concentrations of the chemical in air that Kills 50% of the test animals during the observation period)
MARPOL	International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978
OEL	Occupational Exposure Limit
PBT	Persistent, bioaccumulative and toxid
PNEC	Predicted no effect concentration
REACH	Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH) establishing a European Chemicals Agency
SVHC	substances of Very High Concern
vPvB	Very persistent and very bioaccumulative

Hinweis

Es wurde bei den Informationen in diesem Datenblatt nicht beabsichtigt, dass sie in jedem Detail erschöpfend sind. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens und auf den gegenwärtig gültigen Gesetzen. Jeder, der das Produkt für eine andere außer der im technischen Datenblatt angegebenen Verwendung einsetzt, ohne vorher eine schriftliche Bestätigung der Eignung des Produktes für diesen Zweck von uns erhalten zu haben, handelt auf eigene Gefahr. Es liegt immer in der Verantwortung des Anwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Bereich des Anwenders gültigen Gesetze und Verordnungen erfüllt werden. Vor dem Einsatz muss das Technische Merkblatt für dieses Produkt gelesen werden. Jede Empfehlung die von uns über das Produkt gemacht wird, wird gemäß unserem aktuellen Wissensstand gegeben. Qualität und Zustand von Untergrund und weiteren Faktoren können die Verwendung und Applikation des Produktes beeinflussen. Wir übernehmen keinerlei Haftung über die Leistung des Produktes bzw. für jeden Verlust oder Schaden, der sich aus der Verwendung des Produktes ergibt. Alle gelieferten Produkte und erteilten technische Empfehlungen sind unseren Standardliefer- und Zahlungsbedingungen unterworfen. Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sind von Zeit zu Zeit entsprechend weiterer Erfahrung und gemäß unseren Richtlinien Änderungen unterworfen. Es ist Aufgabe des Benutzers, vor der Verwendung des Produktes sicherzustellen, dass

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU EP 30 Epoxidharzgrundierung Komp. A

er die aktuellste Version dieses Datenblattes besitzt.